OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500433/5/KLe

Datum:
Linz, 17. Dezember 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Dipl. Ing. R P, F-X-B-S, S vertreten durch Rechtsanwälte M & M GmbH, W, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 6.8.2018 GZ: BHSDForst-2018-166612/4-SeS, wegen Übertretung des Forstgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch nach dem Wort „verantworten“ wie folgt zu lauten hat: „, dass auf den Grundstücken x, x und x, allesamt KG x U, Marktgemeinde S F, gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. (ForstG) verstoßen wurde, da im Zeitraum vom 9.3.2018 bis zum 16.3.2018 an der südwestlichen Grundgrenze der Parzelle x eine 4 bis 5 m hohe, fast senkrechte Abbaukante und im weiter südöstlich hangabwärts verlaufenden Bereich mehrere Etagen hergestellt bzw. Mutterboden abgegraben wurde und somit auf einer Fläche von 7.600 m² Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur nämlich als Erweiterung des Abbaugebietes verwendet wurde.“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat folgendes Straferkenntnis vom 6.8.2018 GZ: BHSDForst-2018-166612/4-SeS erlassen:

„Sie, Herr DI R P, geb. x, haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (FN x) und somit als das gemäß § 9 VStG verantwortliche Organ der S G I GmbH mit Sitz in S, F-X-B-S, zu verantworten, dass auf den Grundstücken Nr. x, x und x, allesamt KG U, Marktgemeinde S F, gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF. (ForstG) verstoßen wurde, da eine Rodung im Ausmaß von rund 7.600 m² verwirklicht wurde, obwohl eine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 oder 3 ForstG nicht erteilt war.

Rechtsgrundlage:

§ 17 iVm § 174 Abs. 1 lit. a) Z 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016 iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 120/2016

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 174 Abs. 1 Z 1 ForstG eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.000,00, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 92 Stunden verhängt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG einen 10 %-igen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser entspricht einem Betrag von EUR 200,00.

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt sohin EUR 2.200,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Folgendes wird darin ausgeführt:

„Das Straferkenntnis wird wegen des Ausspruchs über die Strafe wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts angefochten.

I. Sachverhalt:

Der Einschreiter ist seit 27.08.2013 handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH. Anfang des Jahres 2018 wurden im östlichen Bereich des Steinbruchs A der S G H AG (Gst. Nr. x; x; x; x und x) Schlägerungs- bzw. Rodungsarbeiten durchgeführt.

Mit Bescheid der BH Schärding vom 19.02.1999, ForstR10-85/5-1995, wurde eine dauernde Rodungsbewilligung für die Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, allesamt KG U, erteilt. Hinsichtlich des Grundstückes Nr. x sei nach Ansicht der Behörde die Rodungsbewilligung nicht gänzlich innerhalb von 10 Jahren konsumiert worden und sei daher teilweise verfallen. Eine Rodung habe nach Ansicht der Behörde lediglich im westlichen Teil der Parzelle bis hin zur Süd-Ost-Spitze des Grundstücks stattgefunden. In dem nach Ansicht der Behörde rechtmäßig gerodeten Teil der Parzelle x kam seither wieder forstlicher Bewuchs auf, welcher wiederrum gerodet wurde. Diesem gerodeten Teil kam die Waldeigenschaft iSd ForstG nicht mehr zu.

Der östliche Teil des Grundstücks Nr. x mit einer Größe von rund 1.500 m² sei seit 1999 durchgehend bestockt gewesen und sei innerhalb der vormaligen Rodungsfrist bis 2009 keiner technischen Rodung zugeführt worden.

Zum Zeitpunkt der nunmehr gegenständlichen Rodung des Grundstücks Nr. x ging der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH berechtigter Weise davon aus, dass die ursprünglich für dieses Grundstück erteilte Rodungsbewilligung

bereits vollständig konsumiert wurde und der neue Bewuchs lediglich Anflug darstellte, welchem die Waldeigenschaft nicht mehr zukommt, weshalb auch für die nunmehrige Rodung keine neue Bewilligung eingeholt wurde.
Im Zuge der Abholzung des Grundstücks Nr. x musste sodann festgestellt werden, dass der Baum- bzw. Holzbestand auf den Grundstücken Nr. x und x, jeweils KG x U, unter massivem Käferbefall litt, sodass dieser Baumbestand entsprechend den forstrechtlichen Vorschriften einer geeigneten Schädlingsbekämpfung zugeführt und letztendlich ebenfalls abgeholzt werden musste, um eine Ausbreitung der Schädlinge bestmöglich hintanzuhalten.
Mit Schreiben vom 28.05.2018 erging seitens der belangten Behörde an den Beschwerdeführer die Aufforderung zur Rechtfertigung zum Vorwurf des Verstoßes gegen § 17 iVm § 174 Abs lit a Z 6 ForstG. Mit Eingabe vom 15.06.2018 erfolgte seitens des Beschwerdeführers fristgerecht die Rechtfertigung, wobei insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der gegenständlichen Rodung berechtigter Weise davon ausgehen durfte und musste, dass die seinerzeitige Rodungsbewilligung bereits gänzlich konsumiert wurde.
Nach Ansicht der Behörde hat es der Einschreiter als handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH (x) und somit als das verantwortliche Organ zu verantworten, dass auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG x U, das Rodungsverbot gemäß § 17 Abs 1 ForstG 1975 nicht befolgt worden sei, da eine Rodung im Ausmaß von rund 7.600 m² verwirklicht worden sei, obwohl eine Rodungsbewilligung im Sinne der Bestimmungen des § 17 Abs 2 oder 2 ForstG 1975 nicht erteilt gewesen sei.
Mit Straferkenntnis der BH Schärding vom 06.08.2018 zu BHSDForst-2018-166612/2-SeS wurde über den Beschwerdeführer wegen Verletzung von § 17 iVm § 174 Abs lit a Z 6 ForstG iVm § 9 VStG eine Geldstrafe von insgesamt EUR 2.000,00 verhängt; für den Fall der Uneinbringlichkeit wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von 92 Stunden verhängt. Die Kosten des Verfahrens wurden mit EUR 200,00 bestimmt.
II. Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Beschwerde:
Gemäß Art. 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Angelegenheit ist nicht iSd Art 130 Abs 5 B-VG von der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Straferkenntnis in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Nichtbestrafung mangels Verschulden bzw. aufgrund fehlender subjektiver Tatbestandsvoraussetzungen und somit mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie in eventu auf schuldangemessene Bestrafung bzw. sachgerechte Festsetzung der Strafhöhe verletzt, wodurch die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers gegeben ist.
Gem. § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Beschwerdefrist nach Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG vier Wochen. Das angefochtene Straferkenntnis wurde dem Vertreter am 08.08.2018 zugestellt. Die Beschwerde ist daher fristgerecht erhoben iSd § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG. Ein Verzicht auf die Beschwerde liegt überdies nicht vor.
III. Beschwerdepunkte:
Der Beschwerdeführer erachtet sich durch das angefochtene Straferkenntnis in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Recht auf Nichtbestrafung mangels Verschulden bzw. aufgrund fehlender subjektiver Tatbestandsvoraussetzungen und somit mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie in eventu auf schuldangemessene Bestrafung bzw. sachgerechte Festsetzung der Strafhöhe verletzt. Aus

diesem Grund wird das Straferkenntnis seinem gesamten Umfang nach angefochten. Geltend gemacht wird Rechtswidrigkeit des Inhalts.

IV. Beschwerdegründe:

1. Der Beschwerdeführer handelte zu keinem Zeitpunkt dahingehend vorsätzlich, eine illegale Rodung auf den Grundstücken Nr. x, x und x, jeweils KG x U, vorzunehmen. Ganz im Gegenteil ging der Beschwerdeführer vollkommen zurecht von der ordnungsgemäßen und erlaubten Rodung dieser Flächen aus.

Die Rodungsbewilligung für das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x, KG U, wurde von der BH Schärding mit Bescheid vom 19.02.1999 erteilt. Wie die Behörde im Aktenvermerk vom 16.03.2018 selbst festhält, wurde ihrer Ansicht nach die Rodungsbewilligung für das Grundstück Nr. x zumindest teilweise konsumiert, sodass klar ist, dass auf diesem Grundstück jedenfalls bereits eine Rodung stattgefunden hat. Zum Zeitpunkt der nunmehrigen Abholzung ging der Beschwerdeführer berechtigter Weise davon aus, dass die Rodung des Grundstücks Nr. x bereits zur Gänze innerhalb der bewilligten Frist durchgeführt und somit die Rodungsbewilligung gänzlich konsumiert wurde.

Der auf diesem Grundstücksteil noch bestehende und nunmehr abgeholzte Bewuchs war nach Kenntnis des Einschreiters lediglich Anflug, welcher nicht älter als 10 Jahre war. Für den Einschreiter bestand überhaupt keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass die im Jahr 1999 erteilte Rodungsbewilligung nicht zur Gänze konsumiert worden wäre. Auch entspricht es nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Rodungsbewilligung nicht gänzlich ausgeschöpft wird und somit teilweise verfällt. Dies umso mehr, als der von der Behörde angenommene, nicht innerhalb der Rodungsfrist gerodete Teil des Grundstücks Nr. x, nur rund 1.500 m² beträgt. Es wäre geradezu unüblich und lebensfremd einen im Verhältnis zur Restfläche derart kleinen Teil des Waldes nicht sofort im Zuge der Rodung der Restfläche ebenfalls zu roden, sondern die Rodungsbewilligung ungenützt verfallen zu lassen. Hätte der Beschwerdeführer Kenntnis davon gehabt, dass die Rodungsbewilligung nicht gänzlich ausgenützt worden ist und somit eine Rodung nunmehr nicht erfolgen hätte dürfen, so hätte er als verantwortliches Organ selbstverständlich die notwendige Rodungsbewilligung zeitgerecht beantragt. Der Erteilung einer Rodungsbewilligung für das Grundstück Nr. x wären auch keinerlei Hinderungsgründe entgegengestanden, weshalb es abwegig ist anzunehmen, der Beschwerdeführer hätte vorsätzlich eine illegale Rodung veranlasst. Hierfür hätte überhaupt keine Veranlassung bestanden.

Der Einschreiter durfte und musste berechtigter Weise davon ausgehen, dass das Grundstück Nr. x gänzlich innerhalb der Rodungsfrist bis zum Jahr 2009 gerodet wurde und daher für die nunmehr durchgeführte Abholzung des durch Anflug neu entstandenen Bewuchses, was freilich zu keiner Neubegründung der Waldeigenschaft geführt hat, keine neuerliche Rodungsbewilligung notwendig ist. Sofern man überhaupt davon ausgeht, dass es sich bei dem abgeholzten Bestand noch um ursprünglichen Waldbestand handelte, so ist dem Einschreiter im Hinblick auf die Abholzung des Bestandes auf dem Grundstück Nr. x maximal leichteste Fahrlässigkeit anzulasten. Hier auf ein vorsätzliches Handeln des Beschwerdeführers zu schließen, ist jedenfalls verfehlt und liegen hierzu auch keinerlei Beweisergebnisse vor. Selbst wenn man von einem Verschulden des Beschwerdeführers ausgeht, ist dieses als gering im Sinn des § 21 VStG zu werten und wäre wie dargelegt höchstens leichteste Fahrlässigkeit anzunehmen.

Diesen Umstand hat die belangte Behörde im Zuge ihrer Strafbemessung aber überhaupt nicht berücksichtigt bzw. rechtlich falsch gewertet. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung wäre die Behörde vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Beschwerdeführer maximal leichteste Fahrlässigkeit in Form eines lediglich minderen Grades des Versehens anzulasten

ist, was sich selbstverständlich auch in der Strafbemessung entsprechend niederschlagen hätte müssen.
2. Im Zuge der Abholzung des Grundstücks Nr. x musste festgestellt werden, dass der Baum- bzw. Holzbestand auf den Grundstücken Nr. x und x, jeweils KG x U, unter massivem Käferbefall litt, sodass dieser Baumbestand entsprechend den forstrechtlichen Vorschriften einer geeigneten Schädlingsbekämpfung zugeführt und letztendlich ebenfalls abgeholzt werden musste, um eine Ausbreitung der Schädlinge bestmöglich hintanzuhalten. Durch diese Abholzungsmaßnahmen wurde seitens des Einschreiters ausschließlich der Pflicht zur Ergreifung wirksamer, geeigneter und zumutbarer Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs 1 ForstG nachgekommen.
Durch die Rodung dieser Waldflächen ist keinerlei Schaden eingetreten, vielmehr wurde hierdurch ein durch den Schädlingsbefall bereits eingetretener Schaden eingedämmt und dadurch ein weitergehender Schaden verhindert. Die Rodung dieser Flächen auf den Grundstücken Nr. x und x, jeweils KG U, war daher im Sinne einer wirksamen Schädlingsbekämpfung geboten und erforderlich. Dass ein Schädlingsbefall vorgelegen hat bzw. zumindest vorgelegen haben kann, wird auch von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis zuerkannt.
Auch hier ist dem Beschwerdeführer allenfalls leichte Fahrlässigkeit anzulasten und keinesfalls vorsätzliches Handeln. Die Behörde bemängelt hierbei, dass nicht unmittelbar, jedoch zumindest innerhalb der Frist von 5 Jahren keine Wiederbewaldung vorgenommen wurde, sondern noch vor Ablauf der Frist um eine nachträgliche Rodungsbewilligung angesucht worden sei. Auch hierzu ist wiederum anzumerken, dass der Erteilung einer nachträglichen Rodungsbewilligung für die Grundstücke Nr. x und x grundsätzlich keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
Allein aufgrund einer nachträglich beantragten Rodungsbewilligung für das gegenständliche Areal kann selbstverständlich nicht auf Vorsatz des Beschwerdeführers geschlossen werden. Dies stellt keinesfalls eine ausreichende rechtliche Grundlage dar.
Festzuhalten ist weiters, dass die Behörde verkennt, dass die S G I GmbH nicht Waldeigentümerin ist, sondern die S G H AG. Der Beschwerdeführer ist aber handelsrechtlicher Geschäftsführer der S G I GmbH, von welcher auch die Rodung aufgrund des Käferbefalls durchgeführt wurde. Die Pflicht zur Meldung eines Käferbefalls trifft aber gem. § 43 Abs 1 ForstG, wie dies auch die Behörde richtig erkennt, ausschließlich den Waldeigentümer und nicht einen allenfalls anderweitig Berechtigten. Eine Pflicht zur Meldung des Käferbefalls seitens der S G I GmbH hat entgegen der Darstellung der Behörde somit nicht bestanden.
3. Grundlage der Strafbemessung nach § 19 VStG ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, die Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 6 ForstG ist der Verstoß gegen das Rodungsverbot des § 17 Abs 1 ForstG mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 zu bestrafen. Eine Mindeststrafe hat der Gesetzgeber für diese Verwaltungsübertretung nicht vorgesehen.
Es liegen keinerlei Erschwerungsgründe vor. Demgegenüber wirkt die bisherige absolute Unbescholtenheit und der tadellose Lebenswandel des Beschwerdeführers als erheblich strafmildernd. Dies stellt auch die belangte Behörde selbst im Straferkenntnis fest.
Die konkrete Strafhöhe entspricht jedoch weder general- noch spezialpräventiven Gesichtspunkten. Selbst wenn man der Beurteilung der Erstbehörde hinsichtlich der Verwaltungsübertretung dem Grunde nach folgt, ist die verhängte Strafe überhöht und steht nicht im Einklang mit der Strafbemessung nach § 19 Abs 1 VStG.

Bei der Strafbemessung sind die Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeneinander abzuwägen und hat sich die konkret ausgesprochene Strafe an dieser Abwägung zu orientieren. Dies hat die Behörde jedoch gröblich vernachlässigt, ansonsten sie im Sinne der §§ 19 und 20 VStG zu einer wesentlich geringeren Geldstrafe kommen müssen hätte. Zudem handelt es sich beim Beschwerdeführer um die erstmalige Begehung einer Ordnungswidrigkeit in diesem Sinne überhaupt.
Es liegen zudem keine erschwerenden Umstände, sehr wohl aber Milderungsgründe vor, nämlich die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und dass die Tat mit dem sonstigen Verhalten des Beschuldigten in auffallendem Widerspruch steht. Zudem ist festzuhalten, dass durch die Tat auch keine schwerwiegenden Folgen eingetreten sind, zumal der Erteilung einer Rodungsbewilligung für die gegenständlichen Grundstücke grundsätzlich auch keinerlei Hinderungsgründe entgegenstehen bzw. entgegengestanden wären.
Die tatsächlich verhängte Geldstrafe steht in keiner Relation zu den nur geringfügigen Folgen der Tat und dem nur leichten Verschulden des Beschwerdeführers. Selbst wenn man der Beurteilung der belangten Behörde hinsichtlich der Verwaltungsübertretung dem Grunde nach folgt, ist die verhängte Strafe überhöht und steht nicht im Einklang mit der Strafbemessung nach § 19 VStG. Grundlage der Strafbemessung ist nach § 19 Abs 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im Hinblick auf das mit der Verwaltungsübertretung verbundene Schädigungspotential ist auszuführen, dass diesbezüglich keine hinreichend konkreten Feststellung von Seiten der Erstbehörde getroffen wurden. Es ist daher unklar, inwiefern sie ein solches bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung überhaupt als gegeben ansieht.
Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde kann ein allenfalls vorliegendes Verschulden des Beschwerdeführers nur als äußerst geringfügig angesehen werden. Anderslautende Beweisergebnisse liegen nicht vor und finden sich im Straferkenntnis keine gegenteiligen Feststellungen, welche die Annahme eines höheren Verschuldensgrades rechtfertigen würden.
Das Verschulden kann nicht nur dann geringfügig iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sein, wenn es sich um eine (leichte) Fahrlässigkeit handelt. Dies ist auch bei Vorsatzdelikten möglich, wenn besondere Umstände der Tat diesen Schluss rechtfertigen. Die Folgen sind z.B. dann als unbedeutend anzusehen, wenn Folgen nach dem Tatbestand gar nicht relevant sind (LVwG-ZT-14-0007). Genauso verhält es sich gegenständlich. Vorliegend sind überhaupt keine Folgen der Tat eingetreten und finden sich diesbezüglich auch keine gegenteiligen Feststellungen im Straferkenntnis. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der Erteilung einer Rodungsbewilligung für die gegenständlichen Grundstücke keinerlei Hinderungsgründe entgegenstehen und daher die Rodung unzweifelhaft bewilligungsfähig gewesen wäre bzw. ist.
In Anbetracht all dieser Umstände hätte die Behörde bei rechtlich richtiger Würdigung eine wesentlich geringere Strafe verhängen müssen. Da keine Mindeststrafe vorgeschrieben ist, hätte die Behörde vielmehr eine Strafe im absolut untersten Bereich verhängen müssen bzw. es auch bei einer Verwarnung belassen können.
Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist zudem die Einstellung des Verfahrens zu verfügen, wenn die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. In diesem Sinne hätte die Behörde das Verfahren einstellen müssen, zumindest jedoch es bei einer Verwarnung

des Beschwerdeführers belassen müssen, die in spezialpräventiver Hinsicht aufgrund des jedenfalls nur minderen Verschuldensgrades und der wenn überhaupt nur geringfügigen Folgen auf jeden Fall ausreichend gewesen wäre.
Die belangte Behörde verkennt in erheblichem Maße in einem wesentlichen Punkt die Rechtslage und leidet daher das Straferkenntnis an Rechtswidrigkeit des Inhalts.
V. Anträge
Der Beschwerdeführer stellt daher die Anträge:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge:
a. Gemäß § 38 VwGVG das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einstellen;
b. Gem. § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 letzter Satz VStG das Verfahren unter Erteilung einer Ermahnung einstellen
in eventu
c. die Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm keine der Parteien teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Am 9.3.2018 wurden bei der belangten Behörde zwei Anzeigen erstattet, dass im östlichen Bereich des Steinbruchs A der S G I AG Grabungsarbeiten durchgeführt worden wären.

Die verfahrensgegenständlichen Grundstücke sind laut Kataster als Wald ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 19.2.1999, ForstR10-85/5-1998 wurde der B G AG die Bewilligung erteilt, die Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, alle KG U im Flächenausmaß von ca. 6.100 m² zu roden. Unter Spruchpunkt 7. wurde festgehalten, dass die Rodungsbewilligung nach Ablauf von 10 Jahren ab Rechtskraft der Rodungsbewilligung erlischt.

Auf den im Akt erliegenden Orthofotos ist zweifelsfrei ersichtlich, dass der verfahrensgegenständliche östliche, dreiecksförmige Bereich des Grundstückes Nr. x, KG U im Ausmaß von ca. 1.500 m² seit dem Jahr 1999 durchgängig bestockt ist, von der Rodungsbewilligung vom 19.2.1999, ForstR10-85/5-1998 kein Gebrauch gemacht wurde und diese für diesen Bereich erloschen ist. Im Tatzeitraum lag keine Rodungsbewilligung vor.

Für die Waldgrundstücke Nr. x und x, alle KG U lag im Tatzeitraum keine Rodungsbewilligung vor.

Auf den Grundstücken Nr. x, x und x, je KG U hat ein Erdabtrag in einem Ausmaß stattgefunden, wodurch eine ca. vier bis 5 m hohe, fast senkrechte Abbaukante und im weiter südöstlich hangabwärts verlaufenden Bereich mehrere Etagen hergestellt wurden, wobei der Mutterboden ebenso abgegraben wurde.

Die Rodungsfläche beträgt ca. 7.600 m².

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 Forstgesetz begeht, wer das Rodungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung. Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a mit einer Geldstrafe bis zu 7270 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu ahnden.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich eindeutig, dass der verfahrensgegenständliche Bereich zumindest seit dem Jahr 1999 durchgängig bestockt ist und es sich somit um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Im Tatzeitraum lag für diesen Bereich keine Rodungsbewilligung vor.

§ 174 Abs 1 lit a Z 6 und § 17 Abs 1 ForstG 1975 stellen nicht auf das Fehlen einer rechtskräftigen Bewilligung ab, sondern bedrohen die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zu solchen der Waldkultur mit Verwaltungsstrafe, ohne auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung abzustellen. Der Mangel einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung gehört daher nicht zum Tatbestandsbild der Übertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 6 ForstG 1975 iVm § 17 Abs 1 legcit. (VwGH 2.12.1992, 92/10/0109).

Der Spruch des Bescheides hat auch die in der verbotenen Rodung bestehenden Maßnahmen zu enthalten (VwGH 22.4.1987, 87/10/0036).

Die vorgenommene Spruchkorrektur war zur Konkretisierung der Tat geboten und war auch zulässig, zumal diese innerhalb der in § 31 Abs. 1 VStG genannten Frist erfolgt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können. Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes steht somit unzweifelhaft fest.

Da zum Tatzeitpunkt einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 6 Forstgesetz 1975 der Eintritt weder eines Schadens noch einer Gefahr gehört und über das Verschulden in der betreffenden Verwaltungsvorschrift keine Bestimmung enthalten ist, handelt es sich bei dieser Übertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Ungehorsamsdelikten hat der Beschuldigte die von ihm behauptete Schuldlosigkeit glaubhaft zu machen und dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche den Beschwerdeführer entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können.
Im gegenständlichen Fall ist von einem bedingt vorsätzlichen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen. Er hat es billigend in Kauf genommen, die Bäume ohne vorher eingeholte Bewilligung zu fällen, sodann eine illegale Rodung zu verwirklichen sich damit abgefunden. Die Tatsache, dass er am 6.6.2018 nachträglich ein Projekt hinsichtlich einer Erweiterung des Steinbruchs bei der Behörde eingebracht und im Zuge dessen um Rodungsbewilligung hinsichtlich der genannten Grundstücke angesucht hat, mindert dessen Glaubwürdigkeit dahingehend, dass er nicht gewusst hat, dass für das gänzliche Abholzen eines Waldbestandes, Abtragung des Mutterbodens und Verwendung des Bodens zu anderen Zwecken als jener der Waldkultur eine Rodungsbewilligung erforderlich ist. Hätte er tatsächlich keine illegale Rodung vornehmen wollen, hätte er nicht unmittelbar nach der erfolgten Fällung und Abtrag des Mutterbodens um eine nachträgliche Rodungsbewilligung angesucht. Diese Umstände würden für das bewusste in Kauf nehmen und sich damit abfinden, sohin für dolus eventualis, sprechen. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 174 Abs. 1 lit. a Z 6 Forstgesetz sieht keine Mindeststrafe vor; die Maximalstrafdrohung beträgt 7.270 Euro. Ausgehend von einem besonders hohen Unrechtsgehalt der Tat im Hinblick auf das enorme Ausmaß der Rodungsfläche ist die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gunsten des Beschwerdeführers zu werten, wobei angesichts des beträchtlichen Verhaltensunwerts der Tat diesem Milderungsgrund nur untergeordnete Bedeutung zuzumessen ist. Im konkreten Fall kommt allerdings auch general- und spezialpräventiven Überlegungen besondere Bedeutung zu. Durch Größe der Rodungsfläche und die Abtragung des Waldbodens wurde dem Forstgesetz massiv zuwidergehandelt.

Die Einkommens-, Vermögen- und Familienverhältnisse wurden von der Behörde wie folgt geschätzt: monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Diesen Annahmen wurde vom Beschwerdeführer nicht widersprochen.

Als erschwerend werden das bedingt vorsätzliche Verhalten des Beschwerdeführers und das erhebliche Ausmaß der Rodung angenommen, als Milderungsgrund wird auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit verwiesen.

Die Verhängung einer spürbaren Geldstrafe soll den Beschwerdeführer davon abhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und aus generalpräventiven Erwägungen eine deutlich abschreckende Wirkung entfalten.

Aufgrund des massiven Eingriffes in den Waldboden auf einer Fläche von 7.600 m² und der Abtragung des Waldbodens, wodurch eine 4 bis 5 m hohe, fast senkrechte Abbaukante, südöstlich hangabwärts mehrere Etagen hergestellt wurden und der Mutterboden abgegraben wurde und dem (bedingt) vorsätzlichen Verhalten des Beschwerdeführers war die Verhängung der Geldstrafe im Ausmaß von rund einem Viertel der Höchststrafe durch die Behörde jedenfalls gerechtfertigt.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer